

FDP Bonstetten

Statuten

vom 01.01.2019

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

Die Freisinnig-Demokratische Partei Bonstetten (im Folgenden als FDP bezeichnet) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sie gehört der Freisinnig-Demokratischen Partei des Bezirks Affoltern an.

Art. 2 Sitz

Die FDP hat ihren Sitz in Bonstetten.

Art. 3 Zweck

Die FDP pflegt und fördert das liberale Gedankengut in der Gemeinde Bonstetten und im Unteramt. Sie bekennt sich zu den Werten Freiheit, Gemeinsinn, Fortschritt sowie Verantwortung, Leistung, Sicherheit und Offenheit. Sie fördert das gemeinsame Einstehen der in den Gemeinden wohnhaften Bürger/innen für diese freisinnig und demokratisch orientierten Werte.

Die FDP nimmt Anteil an allen Gemeindeangelegenheiten. Ihre Tätigkeit richtet sich im Übrigen nach den von der FDP Schweiz, FDP Kanton Zürich und FDP Knonaueramt aufgestellten Arbeitsprogrammen.

Sie schlägt Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in Behörden der Gemeinde Bonstetten vor und unterstützt sie.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann nach vollendetem 18. Lebensjahr beantragt werden. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder die Zugehörigkeit zu einer anderen Gruppierung, welche im Widerspruch zu Art. 3 steht, ist ausgeschlossen.

Art. 5 Aufnahme

Über die Aufnahme befindet der Vorstand, wobei der Rekursweg an die Mitgliederversammlung offensteht. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen unter Zustellung der Statuten. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Art. 6 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt wird auf das Ende des laufenden Vereinsjahres wirksam.

Art. 7 Ausschluss

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder eines Mitglieds kann der Vorstand Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Gegen den Beschluss kann durch das ausgeschlossene Mitglied und/oder den/die Antragsteller/in innert 20 Tagen seit Mitteilung des Vorstandsbeschlusses an die Mitgliederversammlung rekurriert werden.

III. ORGANISATION

Art. 8 Organe

Die Organe der FDP sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 9 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.

Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Anträge verlangt. Die Einberufung erfolgt spätestens 10 Tage im Voraus.

Art. 10 Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FDP und entscheidet mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem/r Versammlungsleiter/in der Stichentscheid zu. Die Mitgliederversammlung erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren, Stimmzähler und Delegierten in die Bezirks- und Kantonspartei
- f) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über Anträge

B. Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung und Verantwortlichkeiten

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern zusammen. Das Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin und dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin oder zwei Co-Präsidenten/innen.

Das Präsidium unterhält den Kontakt mit den Behördenmitgliedern und Gemeindebehörden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 12 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder und das Präsidium werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Einberufung

Das Präsidium beruft die Vorstandssitzungen schriftlich und unter Angabe der Traktanden ein.

Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beruft das Präsidium eine ausserordentliche Vorstandssitzung ein.

Art. 14 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Einen allfälligen Stichtscheid übernimmt der/die Präsident/Präsidentin, der/die Co-Präsident/in oder der/die Sitzungsleiter/Sitzungsleiterin.

In dringenden Ausnahmefällen kann der Vorstand auf dem Zirkularweg beschliessen.

Art. 15 **Zuständigkeiten und Aufgaben**

Der Vorstand führt die Geschäfte der FDP und vertritt sie gemäss Art. 11 nach aussen. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ vorbehalten sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufbau und Entwicklung einer leistungsfähigen Organisation des Vereins. Zu diesem Zweck kann der Vorstand Weisungen definieren, welche von den Mitgliedern eingesehen werden können.
- b) Administrative Leitung des Vereins, einschliesslich einer Unterschriftenregelung.
- c) Identifizierung und Bearbeitung von gemeinde-internen und -übergreifenden Themen und Geschäften, insbesondere im Unteramt und Bezirk Affoltern.
- d) Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen.
- e) Einberufung und Durchführung von Anlässen und Parteiveranstaltungen und Erarbeitung eines Jahresprogrammes.
- f) Mitgliederwerbung
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Wahl von Delegierten der FDP in Gremien und Projektgruppen
- i) Öffentlichkeitsarbeit in elektronischen und Printmedien
- j) Für Sachgeschäfte fasst der Vorstand die Parole, kann jedoch nach eigenem Ermessen eine Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 16 **Beratende Stimme**

FDP Mitgliedern von Gemeinderat, Schulpflege, Rechnungsprüfungskommission wie auch in Bonstetten wohnhaften Mitgliedern des Zürcher Kantonsrates und der eidgenössischen Bundesversammlung können durch den Vorstand zu Sitzungen zugezogen werden.

Der Vorstand ist ferner berechtigt, für Vorhaben, welche die Gemeinden Bonstetten, Stalikon, Wettswil gemeinsam betreffen, Mitglieder in gemeindeübergreifende Projektgruppen zu delegieren.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 17 **Zusammensetzung und Zuständigkeit**

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten ihren Bericht direkt an die Mitgliederversammlung.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 19 Finanzierung

Die finanziellen Aufwendungen der FDP werden aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, Beiträgen an den Wahlfonds und freiwilligen Zuwendungen bestritten.

Behörden- und Kommissionsmitglieder der FDP Bonstetten leisten pro Jahr einen Beitrag in den Wahlfonds in der Höhe von 2% ihrer fixen Entschädigung.

Für die Verbindlichkeiten der FDP haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Verpflichtung zur Zahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrages.

Art. 20 Statutenänderung

Die Änderung der Statuten erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Auflösung des Vereins

Für den Entscheid über die Auflösung ist mindestens die Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Dieses Traktandum ist in der betreffenden Einladung ausdrücklich zu erwähnen.

Im Falle einer Auflösung bestimmt die Vereinsversammlung über das Reinvermögen.

Art. 22 Schlussbestimmungen

Die Mitgliederversammlung der FDP hat diese Statuten am 4. Februar 2019 beschlossen und auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Bonstetten, 4. Februar 2019
Freisinnig-demokratische Partei Bonstetten